# Beglaubigie Abschill

## LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

### L 11 AY 2/07 ER und L 11 B 3/07 AY

S 40 AY 27/06 ER (Sozialgericht Hildesheim)

#### **BESCHLUSS**



In dem Rechtsstreit

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker pp., Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

Landkreis Göttingen, - Der Landrat - Stabsstelle 03 Justitiariat, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 20. Dezember 2007 in Celle durch die Richterin Dr. Oppermann – Vorsitzende -, die Richterin Dr. Fiedler und den Richter Hachmann beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts (SG) Hildesheim vom 27. November 2006 wird aufgehoben.

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung Leistungen gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG ab 5. Juli 2006 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klagverfahrens S 44 AY 65/06 vor dem SG - unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen- zu gewähren.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für das erstund zweitinstanzliche Verfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann- Stocker aus Göttingen bewilligt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet. Schd.

## GRÜNDE

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen gemäß § 2 Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren.

Die Antragsteller sind nach religiösem Ritual miteinander verheiratet. Der im Jahre 1968 geborene Antragsteller ist nach eigenen Angaben staatenloser Kurde und moslemischer Religionszugehörigkeit. Er ist im Jahre 2002 aus Syrien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Das Asylverfahren blieb erfolglos. Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Braunschweig vom 10. September 2002, Az: 6 A 53/02 ist auch der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 51 Abs 1 Ausländergesetz (AuslG) hinsichtlich des Herkunftsstaates unanfechtbar abgelehnt worden. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG wurden nicht festgestellt. Die im Jahre 1982 geborene Antragstellerin ist nach eigenen Angaben staatenlose Kurdin und moslemischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste aus Syrien im Jahre 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Asylverfahren blieb erfolglos. Der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates wurde unanfechtbar abgelehnt. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG wurden nicht festgestellt (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. März 2003). Der Aufenthalt der Antragsteller wird fortlaufend geduldet. Beide Antragsteller sind zur Ausreise verpflichtet.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten seitens der Ausländerbehörde bisher nicht durchgeführt werden, da die notwendigen Pässe bzw Passersatzpapiere nicht vorhanden waren und bislang auch nicht beschafft werden konnten. Beide Antragsteller reichten zum Nachweis ihrer Herkunftsangaben Identifikationsbescheinigungen aus dem syrischen Ausländerregister ein. Bei den vorgelegten Urkunden handelte es sich um handschriftlich bzw maschinenschriftlich ausgeführte

Bescheinigungen auf orangefarbenem Papier, die jeweils mit einem Lichtbild versehen waren. Die Ausländerbehörde hat mit Schreiben vom 2. September 2003 beide syrische Identifikationsbescheinigungen dem Landeskriminalamt Niedersachsen zur kriminaltechnischen Untersuchung übersandt. Eine eindeutige Aussage zur Echtheit der Dokumente konnte aufgrund fehlenden authentischen Vergleichsmaterials nicht erfolgen. Die Herstellungstechnik der Bescheinigung, insb. der Umstand, dass auch das Lichtbild und die Gebührenmarken mit stempeldruckähnlicher Abbildung versehen waren, die im Tintenstrahldruckverfahren gefertigt worden seien, ließ nach Auffassung des Landeskriminalamts den Schluss zu, dass es sich bei den vorgelegten Identifikationsbescheinigungen um Nachahmungsprodukte (Fälschungen) handelte (vgl. Behördengutachten des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 9. September 2003). Eine seitens der Antragsteller eingeholte Stellungnahme des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 3. November 2004 ergab, dass eine Klärung der Echtheit der Dokumente nicht möglich sei; die vorgelegten Ausweise wiesen jedoch nach Auffassung des Instituts keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale auf.

Die Antragsteller bezogen langjährig seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Leistungen gemäß § 3 AsylbLG. Gegen den Bewilligungsbescheid vom 8. August 2005, mit dem den Antragstellern Leistungen gemäß § 3 AsylbLG ab 1. September 2005 bewilligt wurden, legten die Antragsteller am 6. September 2005 Widerspruch ein, mit dem sie erhöhte Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG beanspruchten. Mit Bescheid vom 15. November 2005 wurden erhöhte Leistungen abgelehnt. Hiergegen legten die Antragsteller am 23. November 2005 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2006 wurden die Widersprüche zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Antragsteller ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich verlängert hätten, weil sie gefälschte Registerauszüge vorgelegt hätten, um ihre Abschiebung zu verhindern.

Hiergegen haben die Antragsteller am 1. September 2006 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim erhoben (vgl. S 44 AY 65/06). Das Klageverfahren wurde bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ruhend gestellt.

Bereits am 5. Juli 2006 haben die Kläger den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG Hildesheim beantragt. Sie haben vorgetragen, dass die Eltern der Antragsteller in Syrien die Auszüge aus dem syrischen Ausländerregister nach Deutschland übersandt hätten. Sie selbst hätten diese Unterlagen nicht gefälscht. Eine Fälschung sei nicht nachzuweisen und im Übrigen den Antragstellern auch nicht vorzuwerfen. Sofern hieran Zweifel verblieben, trage der Antragsgegner die Beweislast für die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer. Der Antragsgegner ist diesem Vortrag entgegengetreten und hat behauptet, die in den Registerauszügen vorhandenen Stempel bzw Daumenabdrücke seien Fälschungen, die die Antragsteller zu vertreten hätten. Daher sei die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden. Das SG Hildesheim hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 27. November 2006 abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass das Gericht davon überzeugt sei, dass die Antragsteller der Ausländerbehörde gefälschte Registerauszüge vorgelegt hätten. Durch dieses Verhalten hätten die Antragsteller in abstrakt genereller Weise den Aufenthalt in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Für die Fälschung der Unterlagen spreche das Ergebnis des Gutachtens des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 9. September 2003, wonach die stempelabdruckähnlichen Abbildungen aus den Auszügen aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem Tintenstrahldrucker hergestellt worden seien. Im Übrigen könnten die auf den Auszügen befindlichen Daumenabdrücke nicht von den Antragstellern stammen, da sie sich im Zeitpunkt der Ausstellung der Dokumente durch die syrische Behörde in Deutschland aufgehalten hätten. Es sei hingegen nicht plausibel, dass syrische Behörden über Computer gespeicherte Daumenabdrücke der Antragsteller verfügten.

Hiergegen richtet sich die am 28. Dezember 2006 erhobene Beschwerde. Mit eidesstattlicher Versicherung vom 29. Dezember 2006 haben die Antragsteller erklärt, dass sich die Antragsteller für die Ausstellung von Identitätsnachweisen an ihre in Syrien lebenden Eltern gewandt hätten. Diese hätten die ausgestellten Papiere nach Deutschland übersandt. Nach Erhalt der orangefarbenen Identitätsnachweise hätten die Antragsteller in den jeweils dafür vorgesehenen Feldern Fingerabdrücke hinterlassen. Das auf dem Registerauszug des Antragstellers zu

1. befindliche Foto sei noch vor seiner Ausreise nach Deutschland in Syrien aufgenommen worden. Die Eltern hätten einen Abzug vom Negativ für den Registerauszug erstellen lassen. Die Antragsteller hätten insofern auch hinreichend bei der Beschaffung von Pässen bzw Passersatzpapieren mitgewirkt. Wenn der Antragsgegner von einer Fälschung ausginge, so hätte er den Antragstellern weitere, konkrete Mitwirkungshandlungen aufgeben müssen, um die Identität der Antragsteller aufzuklären. Dies sei offensichtlich nicht geschehen. Den Antragstellern würde im Fall ihrer Rückkehr die Einreise nach Syrien verweigert werden, weil sie Staatenlose, im syrischen Ausländerregister registrierte Kurden aus Syrien seien. Die Ausreise nach Syrien sei daher unmöglich. Als Angehörige einer ethnischen Minderheit in Syrien würden die Antragsteller dort systematisch diskriminiert, so dass ihnen eine Rückreise auch unzumutbar sei. Der Antragsgegner beruft sich für den Nachweis der Fälschung der vorgelegten Registerauszüge auf das Gutachten des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 9. September 2003. Im Übrigen beruft er sich auf das Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 18. Dezember 2006, wonach selbst im Fall der Echtheit der vorgelegten Papiere diese nur einen sehr geringen Beweiswert hätten.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

#### II.

Die gemäß §§ 172 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässigen Beschwerden sind begründet. Zu Unrecht hat das SG Hildesheim die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die angefochtenen Beschlüsse waren daher aufzuheben. Den Antragstellern stehen vorläufig – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – und unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ab 5. Juli 2006 bis zum Abschluss des Hauptsache-

verfahrens im anhängigen Rechtsstreit S 44 AY 65/06 sog. Analogleistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG zu.

Gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches, die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsachverfahren beabsichtigt ist, sowie des Anordnungsgrundes – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht den Antragstellern der von ihnen geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihnen nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, haben die Antragsteller vorläufig Anspruch auf die beantragten Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Dies zugrunde gelegt, haben die Antragsteller die Voraussetzungen für den von ihnen geltend gemachten Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG i.V.m. den Regelungen des SGB XII ab Antragstellung hinreichend glaubhaft gemacht.

Gemäß § 2 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten (ab 28. August 2007: 48 Monaten) Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Anspruchsvoraussetzungen liegen zum Entscheidungszeitpunkt voraussichtlich vor. Die zeitlichen Voraussetzungen von § 2 Abs 1 AsylbLG des Bezugs von Leistungen gemäß § 3 AsylbLG sind zwischen den Beteiligten unstreitig.

Im Streit steht allerdings, ob die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Unter der rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer ist ein subjektiv vorwerfbares, für die Verlängerung des Aufenthalts ursächliches Handeln des Asylbewerbers zu verstehen. Vorwerfbar in diesem Sinne ist es regelmäßig, wenn Ausländer nicht ausreisen, obwohl ihnen dies möglich und zumutbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2007, Az: B 9 b AY 1/06 R). Die hieran verbleibenden Zwei-

fel gehen zu Lasten des Antragsgegners, weil die Rechtsmissbräuchlichkeit des Verhaltens gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG eine anspruchsausschließende Einwendung ist (BSG a.a.O.).

Ist dem Gericht – wie hier – eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht – BVerfG -, Beschluss vom 12. Mai 2005, Az: 1 BvR 569/05, NVWZ 2005, 927 ff). Diese Folgenabwägung geht hier zu Gunsten der Antragsteller aus.

Entgegen der Auffassung des SG verbleiben in diesem summarischen Verfahren begründete Zweifel, ob die von den Antragstellern vorgelegten syrischen Identifikationsbescheinigungen der Antragsteller gefälscht sind. Zwar ergeben sich aus dem Gutachten des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 9. September 2003 hierfür Hinweise, weil nach dortiger Einschätzung die Papiere unter Verwendung von Tintenstrahldruckern hergestellt worden seien. Fehlendes authentisches Vergleichsmaterial ließ allerdings eine eindeutige Aussage zur Echtheit der vorgelegten Dokumente nicht zu. Die weiteren Stellungnahmen zur Echtheit der Dokumente durch das Europäische Zentrum für kurdische Studien vom 3. November 2004 und der Deutschen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2006 kommen darin überein, dass eine abschließende Klärung der Echtheit der vorgelegten Dokumente nicht möglich sei; beide kamen auch darin überein, dass eine offensichtliche Fälschung jedenfalls nicht vorlag. Zudem haben die Antragsteller in der eidesstattlichen Versicherung vom 29. Dezember 2006 in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung erklärt, dass nach ihrer Kenntnis die übersandten Identitätspapiere echt seien und zudem einen plausiblen Geschehensablauf zur Herstellung der Papiere mitgeteilt. Sollte der Antragsgegner weiterhin an dem Fälschungsvorwurf festhalten, so müsste die Echtheit der Urkunden im Hauptsachverfahren weiter aufgeklärt werden.

Hinsichtlich der Aufklärung der Identität der Antragsteller ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein ausländerrechtliches Fehlverhalten. Seitens des Antragsgegners ist den Antragstellern offensichtlich keine Mitwirkungshandlung aufgegeben

worden, wie und in welcher Art und Weise sie ihre Identität klären mögen, obwohl der Antragsgegner von der Fälschung der vorgelegten Dokumente ausgeht.

Im Übrigen ist es zum heutigen Entscheidungszeitpunkt überwiegend wahrscheinlich, dass den Antragstellern eine Ausreise nach Syrien tatsächlich unmöglich ist. Derzeit ist den Antragstellern nicht zu widerlegen, dass sie staatenlose, im syrischen Ausländerregister registrierte Kurden aus Syrien moslemischen Glaubens sind. Diese Angaben der Antragsteller finden sich im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. März 2002 bzw vom 14. März 2003 wieder. Im Übrigen haben die Antragsteller diese Angaben auch bereits in der Anhörung im Asylverfahren gemacht. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind ihnen diese Angaben nicht zu widerlegen.

In leistungsrechtlicher Hinsicht ist den Klägern der Aufenthalt in der Bundesrepublik allerdings nur dann vorwerfbar, wenn ihnen die Ausreise auch möglich ist (vgl. BSG a.a.O.). Nach dem Vortrag der Antragsteller wird den Antragstellern die Wiedereinreise nach Syrien verweigert. Auch dieser Vortrag ist den Antragstellern zum heutigen Zeitpunkt nicht zu widerlegen. Es ist gerichtsbekannt und entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. Juli 2003, Az: 1 C 21/02), dass im Einzelfall für staatenlose Kurden nach Syrien ein striktes Einreiseverbot seitens der syrischen Behörden besteht. Dies kann im Einzelfall auch eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat aus praktischen Gründen auf unabsehbare Zeit für unmöglich erscheinen lassen. Nach dem glaubhaften Vortrag der Antragsteller lässt sich eine solche Konstellation für die Antragsteller zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausschließen. Im Hauptsacheverfahren wird daher weiter aufzuklären sein, unter welchen Bedingungen und wann eine freiwillige Ausreise nach Syrien möglich und zumutbar erscheint. Bis zum Abschluss dieser Sachverhaltsermittlungen ist der Aufenthalt der Antragsteller in der Bundesrepublik jedenfalls in leistungsrechtlicher Hinsicht nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Sie beziehen seit Jahren sog. Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG. Diese Leistungen dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe sind diese Leistungen aber deutlich abge-

senkt. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass den Antragstellern Leistungen auf Sozialhilfeniveau zustehen, spricht für die Eilbedürftigkeit dieser Regelungsanordnung. Sie dient der Beseitigung einer existentiellen Notlage (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Februar 2001, Az: 4 M 3889/00). Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nicht vor, da die Leistungen nur vorläufig zugesprochen worden sind.

Aus den dargelegten Gründen war den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des beauftragten Rechtsanwaltes für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren zu bewilligen, § 73a SGG i.V.m. § 114 ff. Zivilprozessordnung.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Oppermann

Dr. Fiedler

Hachmann

